

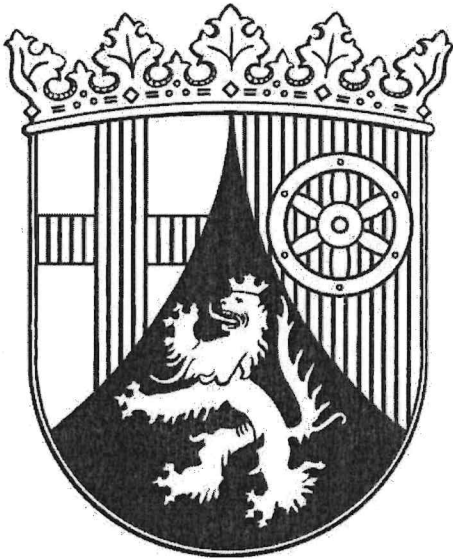
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BL 24368/2026	Datum 14.07.26	Seite (von Seiten) 1 (5)
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle <i>Dipl.-Ing. Arne Jerosch</i> <i>Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</i> Unterer Schlemet 16 54516 Wittlich Tel. 06571/96290 Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 12/26	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	
	Gemeinde Waxweiler	
	Gemarkung Waxweiler	Gemarkungsnummer 3147
	Flur 4; 1	
	Flurstücke 101/19; 60/10	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Waxweiler, den 14.07.26
Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Arne Jerosch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BL 24368/2026	Datum 14.07.26	Seite (von Seiten) 2 (5)
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

~~Folgendes wurde vorgebracht:~~

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

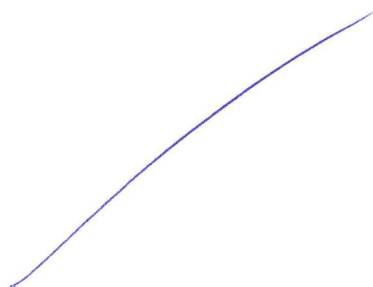
Die Abmarkung der Grenzpunkte 12 bis 17 wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Die Punkte sind jeweils örtlich durch die Mauerecken eindeutig gekennzeichnet. Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1, 2, 22, 23 und 24 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung des Grenzpunktes 1. Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1,2, und 25 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung des Grenzpunktes 2. Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 2, 8 und 9 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung des Grenzpunktes 3.

Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1, 2 und 21 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung des Grenzpunktes 4. Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 2 und 20 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung des Grenzpunktes 5. Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 2 und 18 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung des Grenzpunktes 6. Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 2, 13, 14 und 15 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung des Grenzpunktes 7. Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 2, 26 und 27 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung des Grenzpunktes 8. Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 2, 27 und 28 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung des Grenzpunktes 9. Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 2 und 35 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der Grenzpunkte 10 und 11.

Die Grenzpunkte der Grenze entlang des Bürgersteiges bleiben unvermarkt. Der Grenzverlauf ist durch den Bordstein bzw. Randstein eindeutig gekennzeichnet.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.



Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BL 24368/2026	Datum 14.07.26	Seite (von Seiten) 4 (5)
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

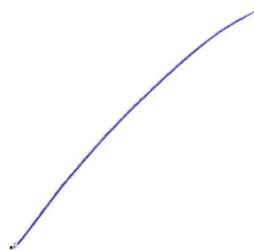
Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei Dipl.-Ing. Arne Jerosch, Unterer Sehlmet 16, 54516 Wittlich,

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
3. schriftlich oder
4. zur Niederschrift

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.



Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Arne Jerosch, ÖbVI	Antragsnummer BL 24368/2026	Datum 14.07.26	Seite (von Seiten) 5 (5)
--	--------------------------------	-------------------	-------------------------------

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Dipl.-Ing. Arne Jerosch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

